

Bundesverband Deutscher Patentanwälte

Bundesverband Deutscher Patentanwälte e.V.

Der Präsident

Geschäftsstelle Kurfürstendamm 53 10707 Berlin PF 150335 10665 Berlin Deutschland

Fon +49 (0) 30 88922790 Fax +49 (0) 30 88922792

post@bundesverband-patentanwaelte.de www.bundesverband-patentanwaelte.de

An das Bundesministerium der Justiz und für

Bundesverband Deutscher Patentanwälte e.V. · Postfach 150335 · 10665 Berlin

Verbraucherschutz R B 1 Herrn Kaul Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Per E-Mail an: <u>poststelle@bmjv.bund.de</u> <u>kaul-ra@bmjv.bund.de</u>

Berlin, 23.06.2016

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Patentanwälte zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Sehr geehrter Herr Kaul,

wie Sie sicherlich wissen, repräsentiert der Bundeverband deutscher Patentanwälte e.V. (BDPA) seit 1974 die freiberuflichen Patentanwältinnen und Patentanwälte in Deutschland. Nach der Patentanwaltskammer ist der BDPA die größte bundesweit organisierte Vereinigung des Berufsstandes.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Referentenentwurf.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die Stellungnahme der Patentanwaltskammer zu diesem Referentenentwurf, der wir uns inhaltlich anschließen.

Wir wollen die Gelegenheit nutzen, unsere Auffassung zu folgenden Punkten dabei besonders herauszustellen:

1. Zugang zur Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Möglichkeit aus, ohne technische Befähigung und hinreichende Rechtskenntnisse einen partiellen Zugang zur Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer zu eröffnen. Wir verweisen auf die Begründung in der Stellungnahme der Patentanwaltskammer zu der besonderen Bedeutung der Qualifikation der Patentanwälte nach der Ausbildung und Prüfung sowohl in technischer Hinsicht als auch in rechtlicher Hinsicht. Soweit in anderen Staaten Vertretungsmöglichkeiten für Mandanten auch bestehen, wenn diese Qualifikationen nur teilweise vorliegen, sehen wir dies nicht als ausreichende Begründung an, auf dieser Grundlage den Zugang zur Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer zu eröffnen.

2. Beteiligung der Patentanwaltskammer

Wir halten es für notwendig, dass das Deutsche Patent- und Markenamt vor Ausstellung einer Bescheinigung, dass die Voraussetzungen des § 1 EuPAG-E unmittelbar erfüllt sind, oder, wenn es eine Eignungsprüfung auferlegen will, die Patentanwaltskammer, die die Zuständigkeit für die Zulassung zur Patentanwaltschaft hat, wegen der faktischen Bindungswirkung formell beteiligen muss.

3. Wahl des Vorstandes der Patentanwaltskammer

Bei der Wahl des Vorstandes der Patentanwaltskammer haben wir aus der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass es für die Wahlentscheidung durchweg sinnvoll ist, sich in der Versammlung der Patentanwaltskammer unmittelbar vor der Wahl einen persönlichen Eindruck von den Kandidaten machen zu können.

Deswegen sind wir dafür, für die Wahl des Vorstandes der Patentanwaltskammer weiterhin die Urnenwahl während der Kammerversammlung vorzusehen.

Um auch den Mitgliedern der Patentanwaltskammer die Wahlbeteiligung zu ermöglichen, die nicht persönlich zur Versammlung der Patentanwaltskammer erscheinen können, halten wir die zusätzliche Möglichkeit für sinnvoll, bei der Wahl den Stimmzettel auch per Briefwahl einreichen zu können.

Dr. Martin Tongbhoyai

Präsident

Thilo Wieske Vorstandsmitglied